

**Der Hamburgische Beauftragte für
Datenschutz und Informationsfreiheit**

Recht auf Vergessen bei Suchmaschinen

Ulrich Kühn • stellv. Hamb. Datenschutzbeauftragter

Ringvorlesung HAW

22.6.2017



- **Der Hamburgische Datenschutzbeauftragte**
- **Wie funktioniert Datenschutz?**
- **Urteil C-131/12 des Europäischen Gerichtshofs**
- **Situation bei Google**
- **Situation beim HmbBfDI**
- **Besondere aktuelle Fälle**

Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (HmbBfDI)

- Unabhängige Kontrollbehörde für datenschutzrechtliche Vorschriften
- Hamburgisches Datenschutzgesetz, Bundesdatenschutzgesetz, Telemediengesetz, Hochschulgesetz, Sozialgesetzbuch, ...
- Ab Mai 2018: vorrangig Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), ePrivacy-Verordnung, Bundesdatenschutzgesetz, ...
- Außerdem Kontrollbehörde für die Informationsfreiheit
- Ca. 18 Stellen

Wie funktioniert das mit dem Datenschutz?

- Prinzip der **Rechtmäßigkeit**
wer personenbezogene Daten erhebt und verarbeitet, braucht dafür eine rechtliche Grundlage (Gesetz, Einwilligung, Vertrag, berechtigtes Interesse)
- Prinzip der **Verantwortlichkeit**
wer personenbezogene Daten erhebt und verarbeitet, muss eigenverantwortlich die geltenden rechtlichen Bestimmungen einhalten
- Prinzip der **Kontrolle**
sämtliche Verarbeitungen personenbezogener Daten sind der Kontrolle (z.B. Prüfungen) und der Durchsetzung (z.B. Bußgelder, Anordnungen) durch unabhängige Datenschutzbeauftragte unterworfen

Entscheidung C-131/12 des EuGH (1)

- Ausgangspunkt: „Vanity-Search“ eines spanischen Bürgers bei Google
 - u.a. Fundstelle in der Zeitung „La Vanguardia“ über Zwangsversteigerungen von Immobilien des Betroffenen aufgrund von Sozialschulden
 - Zwangsversteigerungen lagen zum Zeitpunkt der Entscheidung im Mai 2014 über 10 Jahre zurück
 - Betroffener versuchte (erfolglos) Löschung bei der Quelle
 - anschließend wollte er wenigstens die Auffindbarkeit bei Google verhindern
- Ergebnisse
 - Google ist selbst datenschutzrechtlich verantwortlich bei personenbezogenen (namensbezogenen) Suchergebnissen
 - Google unterliegt europäischem (bzw. spanischem, deutschem, ...)
Datenschutzrecht
 - Google darf Fundstelle nicht mehr bei einer namensbezogenen Suche anzeigen, selbst wenn Quellveröffentlichung nicht zu beanstanden ist

Entscheidung C-131/12 des EuGH (2)

- Entscheidung über Löschung ist Ergebnis einer Abwägung zwischen verschiedenen Interessen:
 - Persönlichkeitsrecht des Betroffenen
 - Informationsinteresse der Allgemeinheit
 - *nicht*: wirtschaftliches Interesse der Suchmaschine
- Kriterien:
 - Sensibilität der Information
 - betroffene Sphäre (Sozial-, Privat-, Intimsphäre)
 - Alter der Information
 - Quelle der Information (öffentliche Register, Presse, Blog, Forum)
 - Rolle der Person in der Öffentlichkeit (bezogen auf die zu löschende Information)

Situation bei Google

- Urteil des EuGH wurde recht zügig umgesetzt
- elektronisches Formular, mit dem Löschanträge durch jeden Betroffenen gestellt werden können
- EU-weit bislang über 700.000 Anträge gestellt
 - davon ca. 100.000 in Deutschland
 - Löschquote in DE (bezogen auf einzelne URL) ca. 48%
 - bei anderen Suchmaschinen deutlich geringere Fallzahlen (Google Marktdominanz in DE bei > 90% [dann Bing 8%])
- Google entscheidet eigenständig unter Berücksichtigung aktueller einschlägiger Gerichtsentscheidungen
- Löschung nur auf europäischen Domains, nicht auf google.com

Einige Ergebnisse wurden möglicherweise aufgrund der Bestimmungen des europäischen Datenschutzrechts entfernt. Weitere Informationen

Situation beim HmbBfDI

- bislang insgesamt 775 Eingaben zum Löschen bei Google
 - d.h. Antrag bei Google gestellt und begründet
 - von Google abgelehnt (jedenfalls teilweise)
- dauerhaft 2 Mitarbeiter (1,5 Stellen) nur damit beschäftigt
- regelmäßig Wartezeit von mehreren Monaten bis ein Fall inhaltlich angefasst werden kann
- komplette inhaltliche Prüfung, ggf. Rückfragen beim Petenten
- wenn Löschverpflichtung: Aufforderung an Google zu löschen
 - in der Regel von Google akzeptiert
 - auch möglich, dass Google uns vom Gegenteil überzeugt
 - im Konfliktfall erfolgt formale Anordnung
- sonst wird Petent von negativem Ergebnis informiert (Zivilrechtsweg bleibt eröffnet)

Besondere aktuelle Fälle

- Informationen über Verbraucher- und Unternehmensinsolvenzen
- amtliches Portal insolvenzbekanntmachungen.de
 - rechtliche Grundlage (Insolvenzbekanntmachungsverordnung)
 - robots.txt-Schutz gegen Suchmaschinen
 - keine freie Suche möglich (nur mit Zusatzwissen wie z.B. Aktenzeichen)
 - Löschung 6 Monate nach Abschluss der Insolvenz
- Drittveröffentlichungen
 - z.B. insolvenzen2017.com, insolvenzen48.com
 - werden durch Google indiziert
 - Verantwortliche und Motivation unbekannt
 - unseriöse Werbung (Pornographie, Schadsoftware)
- Google verweist auf amtliche Veröffentlichung
- wir verweisen auf fehlende Rechtmäßigkeit der Drittveröffentlichungen

Kontakt

Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Klosterwall 6 (Block C), 20095 Hamburg

mailbox@datenschutz.hamburg.de

<https://www.datenschutz-hamburg.de>

Telefon: 040/42854-4040

Telefax: 040/42854-4000